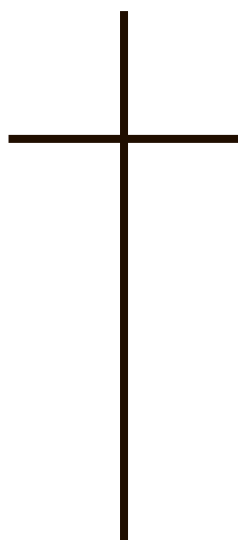
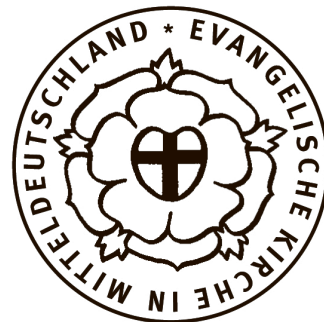


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND



*Herr, nun lässt du deinen Diener in Frieden fahren,
wie du gesagt hast; denn meine Augen
haben deinen Heiland gesehen.*
(Lukas 2,29.30)

In großer Trauer nehmen wir Abschied von unserem Bruder in Christus,
Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
und Mitglied der Kirchenleitung von 1994 bis 2004

Dr. Hans Jürgen Runge

geb. 16. Oktober 1930 gest. 4. Januar 2021

Wir danken für alles, was Gott ihn in seiner Kirche hat tun und wirken
lassen. Bruder Dr. Runge hat mit großer Leidenschaft seinen
christlichen Glauben gelebt.
Wir befehlen ihn Gottes Güte und Barmherzigkeit an.

Unsere Anteilnahme und Fürbitte gilt seiner ganzen Familie und allen, die um ihn trauern.

Friedrich Kramer
Landesbischof
der EKM

Dieter Lomberg
Präses
der Landessynode

Brigitte Andrae
Präsidentin
des Kirchenamtes

Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Gesetzesvertretende Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020	43
Rahmenrichtlinie für das Ehrenamt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 11. Dezember 2020	46
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesarbeitskreis Thüringen (eaf Thüringen Ordnung – eafThürO) vom 1. Dezember 2020	47
Berichtigung der Verordnung über die Personalentwicklung von Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Personalentwicklungsverordnung – PEV) vom 14. Januar 2020	48

B. PERSONALNACHRICHTEN

48

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

48

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	55
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	56

**A. GESETZE, BESCHLÜSSE,
VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN**

**Gesetzesvertretende Verordnung über das
Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhält-
nisse der privatrechtlich beschäftigten
Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden
für den Bereich der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland und der Evangelischen
Landeskirche Anhalts (ARRG.MK)**

Vom 11. Dezember 2020

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mit-
teldeutschland (EKM) hat gemäß Artikel 82 Absatz 2 in
Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 Nummer 7 der Verfassung
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchen-
verfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S
183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018
(ABl. S. 206), die folgende gesetzvertretende Verordnung
beschlossen:

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Grundsatz**

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung
des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Dieser Auftrag
erfordert in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts eine
vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Lei-
tungsorganen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

**§ 2
Bildung, Geltungsbereich und Aufgaben der
Arbeitsrechtlichen Kommission**

- (1) Für die Regelung und Fortentwicklung der Arbeitsbe-
dingungen der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter sowie der Auszubildenden wird für den
Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und
der Evangelischen Landeskirche Anhalts die Arbeitsrechtliche
Kommission Mitteldeutscher Kirchen gebildet.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Re-
gelungen zu beschließen, die den Inhalt, die Begründung und
die Beendigung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen
betreffen.
- (3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus
bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung
beratend mit.

**§ 3
Verbindlichkeit arbeitsrechtlicher Regelungen**

- (1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Ab-
satz 2 und die vom Schlichtungsausschuss nach § 12 Absatz 6
beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und
wirken normativ. Sie treten mit dem darin bestimmten Datum
in Kraft.
- (2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die
den Arbeitsrechtsregelungen nach Absatz 1 entsprechen.

**Abschnitt II
Arbeitsrechtliche Kommission**

**§ 4
Zusammensetzung**

- (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören 18 Mit-
glieder an. Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen und
Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen
Dienst entsandt. Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen
und Vertreter der kirchlichen Dienstgeber entsandt.
- (2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stell-
vertreter zu benennen.
- (3) Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und
Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreterinnen und Ver-
treter muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst
tätig sein.

**§ 5
Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter im kirchlichen Dienst**

- (1) Sechs Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
von den Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen ent-
sandt. Drei Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Gewerkschaften
und Mitarbeiterverbänden entsandt. Die Sätze 1 und 2 gelten
entsprechend für die Entsendung der Stellvertreterinnen und
Stellvertreter.
- (2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und
vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Zweck insbeson-
dere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirt-
schaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.
- (3) Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sind entsen-
dungsberechtigt, wenn in ihnen jeweils mindestens 250 Mitar-
beiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Ar-
beitsrechtlichen Kommission organisiert sind. Beabsichtigen
mehrere Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände Mitglieder
in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsenden, einigen
sie sich auf die Sitzverteilung im Verhältnis ihrer Mitglieder-
zahlen. Erfolgt keine Einigung, entscheidet auf Antrag einer
Gewerkschaft oder eines Mitarbeiterverbandes die Präsidentin
oder der Präsident des Kirchengerichtshofs der Evangelischen
Kirche in Deutschland.
- (4) Soweit Sitze der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände
unbesetzt bleiben, reduziert sich die Anzahl der Vertreterinnen
und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entspre-
chend; gleiches gilt für die Anzahl der von den kirchlichen
Dienstgebern zu entsendenden Mitglieder.
- (5) Dem Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland steht die Entsendung von vier Vertreterin-
nen und Vertretern, dem Gesamtausschuss der Evangelischen
Landeskirche Anhalts die Entsendung von zwei Vertreterinnen
und Vertretern zu.

**§ 6
Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Dienstgeber**

Für die kirchlichen Dienstgeber entsenden die Evangeli-
sche Kirche in Mitteldeutschland sechs Vertreterinnen oder
Vertreter sowie die Evangelische Landeskirche Anhalts drei
Vertreterinnen und Vertreter. Satz 1 gilt entsprechend für die
Entsendung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 7

Amtszeit, Amtsdauer

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission für die nächste Amtszeit im Amt.
- (2) Die erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ist zulässig.
- (3) Das Amt eines ordentlichen Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn sein Amt niederlegt. In diesem Fall wird von der Stelle, die das Mitglied oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter entsandt hat, für die restliche Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter entsandt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Entsendung eines neuen Mitgliedes die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ein.

§ 8

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission weder benachteiligt noch begünstigt werden. Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nicht gesondert vergütet werden.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die im kirchlichen Dienst stehen.
- (3) Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss, die im kirchlichen Dienst stehen, darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.
- (4) Die Mitglieder haben Anspruch auf die Teilnahme von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind. Über die Erforderlichkeit entscheidet im Streitfall die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.
- (5) Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gilt als Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.
- (6) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann die Beratung unabhängig und sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für beide in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten. Die Verschwiegenheit über interne Vorgänge des Dienstes muss gewahrt bleiben.

§ 9

Geschäftsführung, Vorsitz

- (1) Die Präsidien der Synode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts berufen gemeinsam die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein. Die erste Sitzung wird bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission nach vorherigem Einvernehmen der Präsidien durch die oder den Präses einer der beiden Synoden

geleitet. Sofern die oder der Präses einer der beiden Synoden verhindert ist, erfolgt die Einberufung und Leitung der ersten Sitzung durch die oder den Präses der anderen Synode.

- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber zu wählen. Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.
- (3) Die nicht öffentlichen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die oder den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt wird. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden. Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen.
- (4) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen bis zur Feststellung der Tagesordnung vorzuschlagen.
- (5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen; in diesem Verfahren müssen alle Mitglieder zustimmen, wobei Stellvertretung ausgeschlossen ist.
- (7) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Beraterinnen und Berater hinzuziehen.
- (9) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Der Arbeitsrechtlichen Kommission steht für ihre Tätigkeit eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland errichtet wird.
- (11) Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission durch deren Tätigkeit entstehen, werden von den jeweiligen Landeskirchen getragen. Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie die Kosten für notwendige Beratungen nach den §§ 8 Absatz 6 und 9 Absatz 8 Satz 2 werden von der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu einem Viertel und von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu drei Vierteln getragen. Die Landeskirchen können zur Vereinfachung des Verfahrens hierüber eine gesonderte Vereinbarung treffen.

Abschnitt III**Verfahren der Arbeitsrechtsregelung**

§ 10

Einleitung des Verfahrens

Die Arbeitsrechtliche Kommission wird tätig:

1. auf Antrag einer der beteiligten Landeskirchen,
2. auf Antrag der beteiligten jeweiligen Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen,
3. auf Antrag der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände,
4. aus ihrer Mitte heraus.

§ 11

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

- (1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 werden den Beteiligten gemäß den §§ 5 und 6 zugeleitet. Sofern keine Einwendungen nach Absatz 2 erhoben werden, werden die Beschlüsse im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland veröffentlicht.
- (2) Erhebt ein Beteiligter gemäß §§ 5 und 6 innerhalb von vier Wochen nach Zugang gegen einen Beschluss schriftlich mit Gründen versehene Einwendungen, so ist die Angelegenheit erneut zu beraten. Die Einwendungen haben aufschiebende Wirkung.
- (3) Gegen den neuerlichen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich und mit Gründen versehen der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Hat sich in einer Angelegenheit nach § 2 Absatz 2 nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so ist über diesen Gegenstand auf Verlangen von mindestens drei der gesetzlichen Mitglieder in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission erneut zu beraten. Hat sich auch in dieser Sitzung nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so gilt § 12 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Abschnitt IV**Schlichtungsausschuss, Dienstgeberpflichten, Rechtsschutz**

§ 12

Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

- (1) Für den Fall, dass eine Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt, ist ein Schlichtungsausschuss vorzusehen. Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens drei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.
- (2) Der Schlichtungsausschuss wird für die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission bestellt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Schlichtungsausschuss bestellt ist. Der Schlichtungsausschuss wird mit vier beisitzenden Mitgliedern besetzt, von denen jeweils zwei von der Dienstnehmer- und der Dienstgeberseite benannt werden. Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vorsitzenden oder eine gemeinsame Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung. Der oder die Vorsitzende ist neutral und stimmberechtigt.
- (3) Die Mitglieder im Schlichtungsausschuss sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. ist. Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Schlichtungsausschusses kann nicht sein, wer Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist. Der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Er oder sie darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder Diakonie stehen. Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (4) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung, anwesend ist. Der Schlichtungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

- (5) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. Über eine ihm vorgelegte Entscheidung entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.
- (6) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Entscheidungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission und sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands zu veröffentlichen.
- (7) Der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und seine oder ihre Stellvertretung erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung vom 4. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung. Den Beisitzern des Schlichtungsausschusses und ihren Stellvertretern ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

§ 13

Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

Der Schlichtungsausschuss entscheidet

- bei Einwendungen nach erneuter Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 11 Absatz 3 Satz 1);
- bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 11 Absatz 4 Satz 2).

§ 14

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.
- (2) Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (3) Die Kosten des Schlichtungsausschusses werden entsprechend § 9 Absatz 11 Satz 2 getragen.

§ 15

Verletzung von Dienstgeberpflichten

Sofern Dienstgeber die aufgrund dieser gesetzvertretenden Verordnung zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen nicht uneingeschränkt als Mindestbedingungen anwenden, gilt unbeschadet der weiteren Rechtsfolgen des kirchlichen Rechts das staatliche Recht der Arbeitsrechtssetzung.

§ 16

Rechtsschutz

- (1) Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser gesetzvertretenden Verordnung ergeben, entscheidet das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.
- (2) § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 und 62 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmungen

- (1) Die bei In-Kraft-Treten dieser gesetzesvertretenden Verordnung gültigen, aufgrund des ARRГ EKD-Ost getroffenen Arbeitsrechtsregelungen, gelten weiter, bis sie durch Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen ersetzt sind.
- (2) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen und des Schlichtungsausschusses beginnt am 1. Januar 2021.
- (3) Bis zur Konstituierung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission werden ihre Aufgaben von der Arbeitsrechtlichen Kommission EKD-Ost in unveränderter Besetzung wahrgenommen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft, jedoch nicht vor In-Kraft-Treten der gleichlautenden Regelungen der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

Erfurt, den 11. Dezember 2020
(4701:0001_002)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Rahmenrichtlinie für das Ehrenamt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 11. Dezember 2020

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), folgende Rahmenrichtlinie beschlossen:

Freiwilliges Engagement ist eine wesensmäßige Lebensäußerung der christlichen Gemeinde. „Zur Erfüllung des der Kirche gegebenen Auftrags bedarf es in allen kirchlichen Arbeitsbereichen ehrenamtlicher Mitarbeit. In ihr kommt die Vielfalt der Gaben in der Gemeinschaft der Kirche zur Wirkung.“¹

Freiwillig Engagierte in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gestalten das Leben unserer Kirche, unserer Gemeinden, in den Initiativen, Werken und Einrichtungen und wirken gleichberechtigt mit den Neben- und Hauptamtlichen. Ihr Dienst steht in Beziehung zu Gott und den Mitmenschen und verbindet Menschen in und außerhalb der Kirche. Er ist also ein freiwilliger Dienst, der sich am Gemeinwohl orientiert. Freiwilliges Engagement wird unentgeltlich geleistet, wobei die Auslagen zu erstatten sind.

Ehrenamtliche bringen sich entsprechend ihrer Gaben, Fähigkeiten und Lebenserfahrungen sowie ihrer Zeit- und Kraftressourcen ein. Die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Gesundheit ist dabei zu wahren.

Die Ausrichtung des Engagements kann sich sehr vielfältig gestalten:

- vom spontanen und projektorientierten bis zum längerfristigen Dienst,
- vom einfachen Mitmachen bis zur anspruchsvollen Leitungstätigkeit,
- von der Eigeninitiative bis zur Wahl oder Beauftragung und
- sowohl im eigenen Ort, in der Region oder bezogen auf Themen und Projekte.

Je nach Grad der Verbindlichkeit, Verantwortung und Anbindung werden freiwillig Engagierte begleitet und qualifiziert. Für die unterschiedlichen Ausrichtungen sind geeignete Rahmenbedingungen zu gestalten. Über die EKM sind Ehrenamtliche gegen einige Risiken (Unfall, Haftpflicht) abgesichert.

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Mitarbeitenden bedarf einer Haltung der Anerkennung und des Vertrauens in die Fähigkeiten der ehrenamtlich Mitarbeitenden. Als Schwerpunkt hauptamtlicher Tätigkeit in dieser Partnerschaft ist daher das gabenorientierte und freiwillige Engagement zu fördern, zu integrieren und zu begleiten.

Der Landeskirchenrat will vor diesem Hintergrund mit der Rahmenrichtlinie vorhandene Regelungen aufnehmen, an bestehende Standards erinnern und für die Praxis in einen Sachzusammenhang stellen. Er will damit auch eine höhere Verbindlichkeit in der Anwendung erreichen.

1. Alle Gemeindeglieder sind berufen, sich mit ihren Gaben und Fähigkeiten in Gemeinden, Werken und Einrichtungen der Kirche einzubringen; auch wer nicht zur Kirche gehört, ist zur Beteiligung und zur Mitarbeit eingeladen.²
2. Ehrenamtliche nehmen gemeinsam mit haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden gottesdienstliche, missionarische, seelsorgerliche, pädagogische, kirchenmusikalische, künstlerische, diakonische, verwaltende sowie leitende Aufgaben wahr.³
3. Ehrenamtliches Engagement in unserer Kirche bietet die vielfältige Chance, persönliche Kompetenzen einzubringen, weiterzuentwickeln und gemeinsam mit anderen gestaltend und verantwortlich tätig zu werden.
4. Den jeweiligen Leitungsgremien wird empfohlen, ein Konzept für ehrenamtliche Arbeit zu erstellen, auf dessen Grundlage Gaben und Befähigungen entdeckt und gefördert sowie die Arbeit mit Ehrenamtlichen geplant und umgesetzt wird. Das Konzept soll unter anderem Ziele und Inhalte ehrenamtlicher Tätigkeiten, Kompetenzen, Ort, Umfang, Dauer und Wege der Begleitung der Arbeit enthalten. Bestehende (gemeinde-) übergreifende Konzeptionen sollen dabei berücksichtigt werden. Das Konzept soll für neue Initiativen offen sein.⁴
5. Zur Klärung der Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine Vereinbarung abgeschlossen werden.⁵ Für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten, wie z. B. bei Lektoren und Prädikanten, ist die formelle Beauf-

² Vergleiche Artikel 20 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM.

³ Vergleiche Artikel 15 Kirchenverfassung EKM.

⁴ Vergleiche Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 3 Nummer 3 Kirchenverfassung EKM.

⁵ Ein Muster ist Teil der Arbeitshilfe Ehrenamt.

¹ Artikel 20 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM.

- tragung vorgeschrieben. Vereinbarungen sind zu befristen, können jedoch vor Fristablauf aufgelöst werden.⁶
6. Der Zugang zu den für die Tätigkeit notwendigen Informationen, Räumen, Arbeitsmitteln wird nach Maßgabe der Beschlüsse des jeweiligen Leitungsgremiums gewährt.⁷
 7. Die Ehrenamtlichen sollen durch dazu beauftragte Personen begleitet werden.⁸ Den Gemeinden, den Kirchenkreisen sowie den Einrichtungen und Werken wird empfohlen, Ansprechpersonen für Ehrenamtliche zu benennen.
 8. Das jeweilige Leitungsgremium sorgt für einen regelmäßigen Informationsaustausch der Ehrenamtlichen mit den haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden. Vor Entscheidungen, die den Tätigkeitsbereich von Ehrenamtlichen betreffen, sind die Verantwortlichen in die Beratung einzubeziehen.⁹
 9. Ehrenamtliche Mitarbeit in unserer Kirche ist freiwillig und wird unentgeltlich erbracht. Ehrenamtlichen sollen die ihnen entstandenen besonderen Aufwendungen im Rahmen des jeweiligen Haushalts erstattet werden (Sachauslagen, wie z. B. Fahrtkosten, Materialkosten, Porto und Telefongebühren). Der Rahmen soll vorab geklärt werden.¹⁰
 10. Die finanziellen Mittel für die Auslagen der Ehrenamtlichen sowie für Dank und Anerkennung sind in den Haushalten der verschiedenen kirchlichen Ebenen und Einrichtungen angemessen einzuplanen.
 11. Ehrenamtlichen ist Fort- und Weiterbildung¹¹ sowie bei Bedarf Supervision zu ermöglichen. Für einige Tätigkeitsbereiche besteht darüber hinaus die Verpflichtung zu Fort- und Weiterbildung.¹² Die Ehrenamtlichen werden über entsprechende Angebote informiert. Die Träger des ehrenamtlichen Dienstes sind gehalten, diese Kosten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu übernehmen.
 12. Ehrenamtliche sind kraft Gesetzes gegen Unfälle, die sie im Zusammenhang mit der kirchlichen Tätigkeit erleiden, bei der Berufsgenossenschaft versichert. Darüber hinaus bestehen für alle landeskirchlichen Einrichtungen und Kirchengemeinden für die verschiedensten Risiken Sammelversicherungsverträge. Damit sind Schadensereignisse, die im Zusammenhang mit ehrenamtlicher kirchlicher Tätigkeit stehen, soweit sie nicht aus vorsätzlichem Handeln entstehen, versichert.¹³
 13. Über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrem Dienst bekannt werden, haben sie Verschwiegenheit zu wahren. Dort, wo Ehrenamtliche mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, sind sie in Datenschutzbestimmungen einzuweisen und auf deren Einhaltung mit Unterzeichnung einer Erklärung zu verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch über die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit hinaus. Ehrenamtliche haben über alles zu schweigen, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist.¹⁴

⁶ Die Möglichkeiten der Auflösung richten sich nach den Bestimmungen der Vereinbarung oder den für den Arbeitsbereich geltenden rechtlichen Regelungen.

⁷ Das Leitungsgremium klärt z. B. Zeiten, Schlüsselfragen und die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen.

⁸ Vergleiche Artikel 20 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM; zu Formen und Methoden siehe Arbeitshilfe.

⁹ Vergleiche z. B. Artikel 28 Absatz 3 Kirchenverfassung EKM.

¹⁰ Ein Muster zur Abrechnung befindet sich in der Arbeitshilfe Ehrenamt.

¹¹ Vergleiche Artikel 20 Absatz 2 Kirchenverfassung.

¹² z. B. für verschiedene Seelsorge- und Verkündigungsdienste

¹³ Weitere Informationen zu den Versicherungen gibt die Arbeitshilfe Ehrenamt.

¹⁴ In jedem Arbeitsbereich gelten spezifische rechtliche Regelungen. Die verantwortlichen (i. d. R. hauptberuflichen) Mitarbeiter sorgen für die Vermittlung der entsprechenden spezifischen Kenntnisse an die Ehrenamtlichen. Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Verpflichtungserklärung gibt die Arbeitshilfe.

14. Die jeweiligen Leitungsgremien bzw. Verantwortlichen sorgen für eine angemessene Anerkennung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Dienstes. Über Art und Umfang der geleisteten Arbeit können Bescheinigungen ausgestellt werden.¹⁵

15. Beginn und Ende der ehrenamtlichen Tätigkeit sollen in einem angemessenen Rahmen begangen werden.¹⁶

Erfurt, den 11. Dezember 2020
(5215-01:00.02)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesarbeitskreis Thüringen (eaf Thüringen Ordnung – eafThürO)

Vom 1. Dezember 2020

Das Kollegium des Landeskirchenamts der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), folgende Änderung der Ordnung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesarbeitskreis Thüringen (eaf Thüringen Ordnung – eafThürO) vom 13. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 4) beschlossen:

Artikel 1

In der Überschrift, im Eingangssatz und in § 1 Absatz 1 Satz 2 der Ordnung wird der Namensbestandteil „Aktionsgemeinschaft für Familienfragen“ ersetzt durch die Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft Familie“.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

Erfurt, den 1. Dezember 2020
(3626-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

¹⁵ Ein Muster befindet sich in der Arbeitshilfe Ehrenamt.

¹⁶ Beispiele finden sich in der Agende „Berufung-Einführung-Verabschiedung“, die im Jahr 2012 in der EKM eingeführt wurde.

**Berichtigung
der Verordnung über die Personalentwicklung
von Mitarbeitenden in der Evangelischen
Kirche in Mitteldeutschland
(Personalentwicklungsverordnung – PEV)**

Vom 14. Januar 2020

Die Verordnung über die Personalentwicklung von Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Personalentwicklungsverordnung – PEV) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 3) wurde fehlerhaft bekanntgemacht, indem die beschlossene Präambel nicht abgedruckt wurde. Die Präambel hat nachfolgenden Wortlaut:

„Präambel

Personalentwicklung dient dazu, dass die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ihren Auftrag gemäß Artikel 2 Kirchenverfassung EKM wahrnehmen kann.

Dafür stellt die Kirche Instrumente der Personalentwicklung zur Verfügung. Diese verfolgen das Ziel, die Gaben sowie das Lern- und Leistungspotential der kirchlichen Mitarbeitenden zu erkennen, zu erhalten und entsprechend den dienstlichen Bedarfen zu fördern. Personalentwicklung ist stets auf die jeweilige Berufs- und Lebensphase der oder des Mitarbeitenden ausgerichtet. Die Kirche nimmt im Rahmen der Personalentwicklung auch ihre Mitverantwortung im Bereich der Gesundheitsfürsorge wahr.“

Erfurt, den 14. Januar 2021
(4532-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d) im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrer*innen bzw. ordinierten Gemeindepädagog*innen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber oder Inhaberin einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrer*innen der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber oder

Inhaberin einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes, ggf. ergänzt mit Zertifikaten von stellenrelevanten Fort- und Weiterbildungen, einzureichen.

Für Bewerber und Bewerberinnen der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, zu richten.

Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel)!

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen:

Pfarrer*innen (m/w/d) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben.

Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <https://www.landeskirche-anhalts.de/stellen>.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Bad Tennstedt
2. Pfarrstelle Rudolstadt II
3. Pfarrstelle Silkerode

II. Kreispfarrstellen

1. Kreispfarrstelle für Entlastungsdienste im Kirchenkreis Meiningen, Pfarrbereiche Römhild und Milz
2. Kreispfarrstelle für Entlastungsdienste im Kirchenkreis Merseburg
3. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Merseburg
4. Kreisreferentenstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Kirchenkreis Merseburg

III. Superintendentenstellen

IV. landeskirchliche Stellen

Zu I. 1.:

Pfarrstelle Bad Tennstedt

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt
Kirchenkreis: Mühlhausen
Stellenumfang: 100 Prozent
Predigtstätten: 8
Gemeindeglieder: 1 230

Dienstsitz: Bad Tennstedt
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Allgemeines und Infrastruktur:

Bad Tennstedt ist eine kleine Kurstadt mit Geschichte. Die Landeshaupt Erfurt ist in ca. 30 Minuten mit dem Auto zu erreichen. Kindergarten, Grund- und Regelschule, Zahn- und Arztpraxis sowie eine Rehabilitationsklinik befinden sich in Bad Tennstedt. Der Pfarrbereich ist in zwei Kirchspiele zusammengefasst, zu denen neben Bad Tennstedt die Kirchengemeinden Ballhausen, Kutzleben, Lützensömmern, Haussömmern, Hornsömmern, Mittelsömmern und Bruchstedt gehören. Alle Orte sind von ländlichen Traditionen geprägt. Die Gebäude und Kirchen sind größtenteils in einem guten baulichen Zustand.

Dienstwohnung:

Die renovierte Pfarrdienstwohnung befindet sich im Obergeschoss des grundsanierten Pfarrhauses in Bad Tennstedt. Die Wohnung umfasst ca. 130 m² und hat sechs Zimmer, Küche, Bad und Flur.

Gemeindeleben:

Der Pfarrbereich gehört zur Region Bad Langensalza und zum anerkannten Erprobungsraum des Kirchenkreises. Alle Hauptamtlichen arbeiten in einem Regionalteam mit den Mitarbeitern des Erprobungsraums zusammen. Diese Planungs- und Leitungsgruppe weiß sich verantwortlich für geistliches Gemeindegewachstum, für das Vernetzen der einzelnen Kirchengemeinden und das Zusammenwachsen der Kirchengemeinden in der Region. Die Zusammenarbeit zwischen den Hauptamtlichen (eine Pfarrerin, ein ordiniertes Gemeindepädagoge, zwei Gemeindepädagoginnen in der Arbeit mit Kindern, Familien und Jugendlichen und die Mitarbeiter des Erprobungsraums) und Ehrenamtlichen ist ein wichtiger Schwerpunkt des regionalen Konzeptes. Engagierte Gemeindeglieder bemühen sich um ein lebendiges Gemeindeleben mit einer kleinen Aktionsgruppe für Fairen Handel, mit dem Chor der Monday-Singers und mit einer Zusammenarbeit mit dem Stadtblasorchester Bad Tennstedt. Zu einem festen Bestandteil ist das Regionalprojekt „Bibelteilen“ geworden. Sehr verlässlich ist ein ehrenamtlicher Organist im Einsatz in den Gemeinden und ein Hausmeister ist angestellt.

Erwartungen:

Wir wünschen uns eine/n Pfarrer*in, die/der an der Weiterentwicklung des regionalen Konzeptes interessiert ist und sich mit auf den Weg nach neuen Gestaltungsformen gemeindlichen Lebens im ländlichen Raum macht und dabei Wert legt auf:

- Teamarbeit,
- Vernetzung,
- Seelsorge und Beziehungsarbeit,
- Begleitung von Ehrenamtlichen,
- geistliche Impulse,
- Orientierung an neuen sinnvollen Gemeindeaufbaumodellen.

Amtshandlungen:

	2018	2019	2020
Taufen:	8	8	2
Konfirmationen:	10	15	5
Trauungen:	4	2	0
Bestattungen:	12	4	12

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Andreas Piontek, Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601/812901, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-muehlhausen.de

Zu I. 2.:

Pfarrstelle Rudolstadt II

Propstsprengel: Meiningen-Suhl
 Kirchenkreis: Rudolstadt-Saalfeld
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstätten: 4
 Gemeindeglieder: 1 450
 Dienstsitz: Rudolstadt
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: 1. November 2021
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinde Rudolstadt mit dem Seelsorgebezirk Rudolstadt II, die Kirchengemeinde Cumbach und die Kirchengemeinden der Dörfer Teichweiden und Pflanzworbach mit Ammelstädt. Predigtstätten sind die Stadtkirche Rudolstadt, die Nikolaikirche Cumbach und die Kirchen in Pflanzworbach und Teichweiden. In der Seniorenresidenz in Cumbach werden in regelmäßigen Abständen Gottesdienste gehalten.

Wohnort:

Die ehemalige Residenzstadt Rudolstadt liegt unweit von Jena und Weimar im Landkreis Saalfeld – Rudolstadt und hat ca. 23 000 Einwohner. Das Schloss Heidecksburg, Theater, Schillerhaus sowie das größte Volksfest Thüringens – das Vogelschießen haben ihre Wurzeln in der Zeit des ehemaligen Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt. In jüngerer Zeit sind ein Erlebnisbad, ein Kino und Europas größtes Weltmusik-Treffen – das Rudolstadt-Festival hinzugekommen. Im Nachbarort Bad Blankenburg treffen sich Christen aus dem In- und Ausland jährlich zur Allianzkonferenz. In einer Gemeinschaftsunterkunft werden geflüchtete Menschen betreut. Rudolstadt ist Sitz der Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld. In Rudolstadt sind Kindertagesstätten und alle Schularten, auch in freier Trägerschaft, vorhanden, einschließlich Gymnasium, Volkshochschule und Kreismusikschule.

Wohnung:

Das historische Pfarrhaus neben der Stadtkirche in Rudolstadt ist 1995 grundlegend saniert worden. Dort steht eine Dienstwohnung mit 123 m² Wohnfläche zur Verfügung. Das Haus hat einen Garten, zum großen Teil in Hanglage. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses gibt es eine vermietete Wohnung mit 60 m² und einen Gemeindeforum mit 70 m².

Mitarbeiter:

Der derzeitige Pfarrer arbeitet im Verkündigungsdienst mit dem Pfarrer der Pfarrstelle Rudolstadt I und einem Kantorenehepaar zusammen. Weiter sind die Pfarrerin für familienbezogene Arbeit zu 50 Prozent in Rudolstadt und zwei Gemeindepädagoginnen in Rudolstadt und Cumbach tätig. Alle Gemeinden werden von engagierten Gemeindegliedern geleitet.

Kirchenmusik:

Die Kirchenmusik in Rudolstadt wird durch ein A-Kantorenehepaar geleitet. Es gibt einen Oratorienchor, der regelmäßig Konzerte mit dem örtlichen Orchester, den Thüringer Symphonikern, veranstaltet, es gibt Projektchöre, eine Flötengruppe und einen sehr aktiven Posaunenchor. Der Verein zur Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit in Rudolstadt unterstützt dies. In Cumbach, Pflanzworbach und Teichweiden wird die Kirchenmusik durch ehrenamtliche Organisten zuverlässig getragen.

Verwaltung:

Die Verwaltung der Kirchengemeinde Rudolstadt liegt in den Händen einer Kirchmeisterin, wobei die Geschäftsführung als solche beim Inhaber der ausgeschriebenen Pfarrstelle liegt. In den übrigen Gemeinden gibt es ehrenamtliche Kassensführer. Die Buchungs- und Kassenstelle des Kreiskirchenamtes führt alle Buchungen der Gemeinden aus.

Amtshandlungen 2018 bis 2020:

	2018	2019	2020
Taufen:	12	10	6
Konfirmationen:	15	20	4
Trauungen:	2	4	0
Bestattungen:	20	19	25

Veranstaltungen:

Der derzeitige Pfarrer führt neben den Gottesdiensten und Andachten Veranstaltungen wie Konfirmandenunterricht, Seniorennachmittage, Gesprächskreise, Bibelgespräche und Friedensgebete durch. Ein engagierter Kreis von Ehrenamtlichen unterstützt ihn als Küster, beim Besuchsdienst, der Verteilung des Gemeindebriefs und der Organisation von Gemeindefesten und sonstigen Veranstaltungen. Dem „Kirchbauverein Rudolstadt“ gehören auch Menschen an, die keine Mitglieder der Kirchengemeinde sind.

*Erwartungen an eine/n Pfarrer*in:*

- ein klares geistliches Profil, die/der ihren/seinen Beruf als Berufung versteht
- Kontaktfreude, Teamfähigkeit und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit im öffentlichen Raum (u. a. Diakonie, Kommune, Kultur, Flüchtlingsarbeit) und in der ökumenischen Gemeinschaft vor Ort
- die/der Bewährtes fortführt und offen ist für neue Wege in der Gemeindegemeinschaft und möglichst schon über solche Erfahrungen verfügt
- die/der sich Zeit für Seelsorge nimmt und die Bereitschaft, mit den Menschen vor Ort zusammen zu leben und sich auf sie einzulassen mitbringt
- grundsätzlich bereit ist die Geschäftsführung der Gemeinden zu übernehmen

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und stehen Ihnen zur Beantwortung Ihrer Fragen gern zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Pfarrer Gisbert Stecher, Tel.: 03672/313576, E-Mail: gisbert.stecher@t-online.de
- Superintendent Michael Wegner, Tel.: 03672/489614, E-Mail: suptur@kirchenkreis-ru-slf.de
- die Vorsitzenden der Gemeindegemeinschaften

Zu I. 3.:**Pfarrstelle Silkerode**

Propstsprenzel: Eisenach-Erfurt

Kirchenkreis: Südharz

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstellen: 7

Gemeindeglieder: 1 327

Dienstort: Silkerode

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Der Pfarrbereich Silkerode ist landschaftlich reizvoll im Südharz an der Grenze zu Niedersachsen gelegen. Zum Pfarr-

bereich Silkerode gehören das Kirchspiel Silkerode (mit den Orten Bockelnhagen, Silkerode, Weißenborn-Lüderode und Zwinge), Epschenrode, Stöckey und Werningerode. Politisch ist der Pfarrbereich Silkerode zum Landkreis Eichsfeld zugehörig.

Das Pfarrhaus befindet sich in Silkerode. Die Dienstwohnung umfasst 111 m² (Wohn-, Schlaf-, 2 Kinder-, Gästezimmer, Küche, Bad) und ist sofort bezugsfähig. Das Pfarrhaus ist von einem geschützten Garten umgeben. Kindergärten befinden sich in Bockelnhagen (in kommunaler Trägerschaft), in Weißenborn (in katholischer Trägerschaft) und in Werningerode sowie Stöckey (in Trägerschaft der Diakonie). Die Grundschule kann in Weißenborn besucht werden. Die Regelschule befindet sich in Bischofferode, das Gymnasium in Worbis.

Was erwartet Sie:

In allen Orten des Pfarrbereiches gibt es eine Kirche mit regelmäßigen Gottesdiensten. Gemeinderäume gibt es zudem in Zwinge, Silkerode, Stöckey und Werningerode. Die meisten Kirchen sind in einem guten baulichen Zustand mit bespielbaren Orgeln und teilweise ehrenamtlichen Organistinnen und Organisten. Für das Kirchspiel Silkerode wurde in den letzten Jahren ein Gebäudekonzept mit Schwerpunkten für die Kirchen erarbeitet. Die Kirche in Bockelnhagen wird derzeit zu einem Gemeindezentrum im Kirchspiel Silkerode umgebaut. Im Pfarrbereich gibt es einen Kirchenchor sowie einen Kinder- und Jugendchor. Die Arbeit mit Kindern findet zum einen in der Grundschule in Weißenborn und im kommunalen Kindergarten und zum anderen in Stöckey in den Gemeinderäumen statt. In allen Orten gibt es regelmäßig Familiengottesdienste. Bereichert wird die Arbeit durch regionale Aktionen wie Familienfreizeit, Teenietage, Kinderbibeltage und einen jährlichen Familientag. Ein Gemeindebrief informiert regelmäßig über alle Aktivitäten im Pfarrbereich. Im Kirchenkreis Südharz gibt es eine aktive dezentrale Jugendarbeit mit der Herzschlag-Jugendkirche in Nordhausen als gemeinsamen Anlauf- und Treffpunkt. Weitere Informationen dazu finden sich unter: www.herzschlag.me.

Engagierte Ehrenamtliche bringen sich in den unterschiedlichen Aufgaben- und Leitungsbereichen ein. Als hauptamtliche Mitarbeiter wirken mit: eine Gemeindepädagogin und eine Pfarramtssekretärin im Pfarrbüro Silkerode mit einem Umfang von 8 Std./Woche. Darüber hinaus ist eine Zusammenarbeit in der Gesamtregion mit zwei weiteren Pfarrbereichen erwünscht. Die Kirchengemeinden pflegen gute ökumenische Kontakte.

Amtshandlungen:

	2017	2018	2019
Taufen:	14	10	5
Konfirmationen:	7	7	7
Trauungen:	2	3	3
Bestattungen:	24	23	13

Wir wünschen/erwarten:

- Freude für das Leben auf dem Land und das Zugehen auf Menschen,
- eine wertschätzende Zusammenarbeit mit Gemeindegemeinschaften, Kollegen und Ehrenamtlichen im Pfarrbereich und in der Region,
- Integration des gesamten Spektrums der Gemeinde,
- ein Herz für traditionelle und Lust auf neue Formen der Gemeindegemeinschaft,
- Offenheit für kirchenferne Menschen und Zusammenarbeit mit Vereinen und Kommunen,
- Interesse an der ökumenischen Zusammenarbeit.

Der Kirchenkreis Südharz hat in den zurückliegenden zwei Jahren erste gute Erfahrungen im Bereich der Elektro-Mobilität sammeln können. Bei Interesse kann diese Erfahrung auf den Pfarrbereich Silkerode ausgeweitet werden.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Vorsitzende des Kirchspiels Silkerode, Frau Ute Iser, Tel.: 036072/81715
- Pfarrer Thomas Reim, Tel.: 03631/4708283, E-Mail: Thomas-reim@t-online.de
- Superintendent Andreas Schwarze, Tel.: 03631/609915, E-Mail: andreas.schwarze@ekmd.de

Zu II. 1.:

Kreisfarrstelle für Entlastungsdienste im Kirchenkreis Meiningen, Pfarrbereiche Römhild und Milz

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Kirchenkreis: Meiningen

Stellenumfang: 100 Prozent

Befristung: bis 31. Dezember 2025, mit Perspektive der Übernahme einer neu zu bildenden Pfarrstelle

Dienstort: Römhild

Dienstwohnung: vorhanden, wird vermutlich 2022 bezugsfertig

Dienstbeginn: ab 1. November 2021

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Zum Hintergrund der Kreisfarrstelle:

In der Strukturplanungsrunde 2020-2025 ist in der Region Grabfeld des Kirchenkreises Meiningen eine Reduzierung um eine 1,0 VbE-Pfarrstelle vorgesehen, die durch das Zusammengehen der Pfarrbereiche Römhild und Milz erfolgen soll. Die Kirchengemeinden der Pfarrbereiche Milz und Römhild erachten ein Zusammengehen der Pfarrbereiche als sinnvoll, so wurde es in Beratungen signalisiert. Ein Zusammengehen der Pfarrbereiche Römhild (Römhild gesamt: 923 Gemeindeglieder, davon Mendhausen 130 Ggl., Römhild 729 Ggl.; Sülzdorf 64 Ggl.) und Milz (mit den Gemeindeteilen Eicha und Hindfeld 672 Ggl.) schafft mit knapp 1 600 Ggl. eine Größe eines Pfarrbereiches, der sowohl zu bewältigen ist als auch für längere Zeit Bestand haben wird.

Nach dem Ruhestandseintritt des Pfarrers der Pfarrstelle Römhild im Herbst 2021 und in dem Zeitraum vor dem geplanten Ruhestandseintritt der Pfarrerin der Pfarrstelle Milz (regulär in 08/2025) soll die zeitlich befristete Kreisfarrstelle Entlastungsdienste in den Pfarrbereichen leisten. Es besteht die Perspektive, dass die neu gebildete Pfarrstelle übernehmen zu können.

Die Schwerpunkte der Arbeit in der Kreisfarrstelle sind zum einen die Übernahme der Dienste, die im Pfarrbereich Römhild anfallen und zum anderen die Begleitung des Zusammengehens der beiden Pfarrbereiche bei Übernahme einzelner Aufgaben (u. a. gemeinsamer Konfirmandenunterricht).

Zum kommunalen und regionalen Umfeld:

Die Kirchengemeinden der Pfarrbereiche Römhild und Milz gehören kommunal zur Stadt Römhild (Landkreis Hildburghausen). Sie liegen an der Grenze zum Freistaat Bayern, zu den benachbarten Kirchengemeinden in Bayern bestehen gute Kontakte. Die Stadt Römhild liegt im landschaftlich reizvollen Grabfeld und ist das kulturelle Zentrum im thüringischen Grabfeld. Kindertagesstätten, Grund- und Regelschule befinden sich in der Stadt Römhild, ebenso Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf sowie Arztpraxen.

Der Anteil der evangelischen Christen an der Gesamtbevölkerung beträgt zwischen 40-60 Prozent, die Zusammenarbeit

mit der Kommune und den Trägern des öffentlichen Lebens ist gut. Verkehrstechnisch ist der Bereich über die 8 km entfernte A 71 sowie über ein öffentliches Bus-Nahverkehrssystem sowohl an die Stadt Meiningen als auch an die Stadt Hildburghausen und das bayrische Bad Königshofen angebunden.

*Mitarbeiter*innen:*

Zum Mitarbeiterteam gehören (neben der ausgeschriebenen Kreisfarrstelle) die Pfarrerin der Pfarrstelle Milz, eine Gemeindepädagogin mit einem Dienstauftrag von 30 Prozent in den Pfarrbereichen Römhild und Milz, Organistinnen im Nebenamt und -geplant- eine Entlastung im Verwaltungsdienst. Zahlreiche Ehrenamtliche übernehmen Verantwortung und Dienste in den Gemeinden.

Kirchliches Leben:

Im Folgenden wird der Pfarrbereich Römhild beschrieben:

Die Gottesdienste werden derzeit wöchentlich in Römhild und 14-tägig in Mendhausen und Sülzdorf gefeiert.

Gruppen und Kreise prägen das Gemeindeleben, so Christenlehre- und Krabbelgruppen (im Aufgabenbereich der Gemeindepädagogin), Kirchenchor, Bibelabende (in Zusammenarbeit mit der Landeskirchlichen Gemeinschaft). In Römhild werden regelmäßig Konzerte angeboten. Konfirmandentage, Bibelwochen, ein jährliches Seniorentreffen, Kinderbibeltage werden gemeinsam mit dem Pfarrbereich Milz bzw. mit den Kirchengemeinden im Grabfeld gestaltet.

Derzeit ist ein Kirchengemeindeverband der Kirchengemeinden des Pfarrbereichs Römhild in Gründung. Die Kirchengemeinde Milz bildet seit vielen Jahren mit den Gemeindeteilen Eicha und Hindfeld eine gemeinsame Kirchengemeinde.

Der Pfarrbereich Römhild verfügt über eine eigene Homepage. Die Kontakte zur regionalen Presse sind sehr gut; die Berichterstattung ist wohlwollend, alle kirchlichen Termine und Veranstaltungen werden stets veröffentlicht bzw. pressewirksam begleitet.

Kirchengebäude:

- die im 15. Jahrhundert im spätgotischen Baustil errichtete Stiftskirche „St. Marien und St. Johannes Baptist“ in Römhild mit barocker Innengestaltung beherbergt einen reichen Schatz von Kunstgütern, die Außensanierung schreitet in mehreren Bauabschnitten voran
- die St. Urban-Kirche in Mendhausen, deren Erbauungszeit unbekannt ist und die im 19. Jahrhundert grundlegend erneuert wurde
- die Kirche zum „Krippelein Jesu“ in Sülzdorf, mit Innengestaltung im Stil des Klassizismus (1811 neu erbaut und 2005 saniert), die Orgelsanierung ist in Angriff genommen
- die Friedhofskirche in Römhild, erbaut 1708-1712, ist in kommunalem Eigentum

Gemeindehaus und Pfarrhaus:

- Das Pfarrhaus steht in Römhild, die Pfarrwohnung mit 162 m² befindet sich im 1. Obergeschoss.
- In Mendhausen und Sülzdorf nutzen die Kirchengemeinden kommunale Räume.

Erwartungen:

Die Gemeindekirchenräte und das Mitarbeiterteam freuen sich auf eine Pfarrperson

- die Freude am Gottesdienst und am Gemeindeleben hat und es mit den Menschen vor Ort und in deren Kontext weiterentwickeln möchte,
- der Seelsorge ein wichtiges Anliegen ist,
- die gemeinsam mit den Mitarbeitenden die Gemeinsamkeiten der Pfarrbereiche stärkt und das Zusammenwachsen befördert,

- die die vielfältig vorhandenen Gaben fördert und in das Gemeindeleben einbezieht,
- die die geistliche Arbeit mit neuen Impulsen Ideen und Formen bereichert
- die für Glauben begeistert und mit missionarischer Kompetenz auf die Menschen zugeht.

Dienstwohnung:

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus Römhild (162 m²) wird nach dem Auszug des derzeitigen Pfarrers renoviert und ist in 2022 bezugsfertig.

Gerne ermöglichen wir einen Kennenlern-Tag im Bereich Römhild/Milz und im Kirchenkreis.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin B. Marwede, Meiningen, Tel.: 03693/840923, E-Mail: suptur@ev-kirche-meiningen.de
- stellv. Vorsitzender des GKR Römhild, Herr Michael Chlopik, Tel.: 036948/20925
- Internetseite: <http://kirchgemeinde-roemhild.de>

Zu II. 2.:

Kreisfarrstelle für Entlastungsdienste im Kirchenkreis Merseburg

Propstsprenzel: Halle-Wittenberg

Kirchenkreis: Merseburg

Stellenumfang: 50 Prozent

Befristung: 6 Jahre

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Die Stelle ist mit der Kreisfarrstelle für Klinikseelsorge in Weißenfels (50 Prozent) kombinierbar.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- hohe Selbstorganisation
- Freude, sich immer wieder auf neue Strukturen und Menschen einzulassen
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit und Kooperationsfähigkeit
- Bereitschaft zu regelmäßiger Supervision und fachspezifischer Weiterbildung
- Führerschein Klasse B, Vorhandensein eines PKW

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Vertretungen bei Vakanzen, Elternzeiten, Krankheitszeiten,
- Übernahme des Vertretungsdienstes für den gesamten Pfarrbereich, der vakant ist,
- enge Zusammenarbeit mit der Superintendentin.

Wir bieten Ihnen:

- klare Absprachen für die Aufgaben einer Springerstelle,
- eine gute Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden des Kirchenkreises,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche,
- fachspezifische Fort- und Weiterbildung sowie Supervision werden unterstützt,
- der Kirchenkreis stellt ein Notebook zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendentin Christiane Kellner, Tel. 03461/3322-0, E-Mail: christiane.kellner@kk-mer.de

Zu II. 3.:

Kreisfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Merseburg

Propstsprenzel: Halle-Wittenberg

Kirchenkreis: Merseburg

Stellenumfang: 50 Prozent

Befristung: 6 Jahre

Dienstszitz: Weißenfels

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Die Stelle kann mit der 50 Prozent Kreisfarrstelle Entlastungsdienst im Kirchenkreis kombiniert werden.

Die Stadt Weißenfels liegt zentral, nahe der Großstädte Halle und Leipzig, hat ausgezeichnete Verkehrsanbindungen, reizvolle Landschaften und eine reiche Kulturgeschichte. Die Auffahrten zur Autobahn 9 und zur Autobahn 38 sind nur unweit vom Stadtkern entfernt. Entfernungen nach Halle (Saale) 36 km, Jena 48 km und Leipzig 41 km. Der Flughafen Leipzig-Halle ist in 30 Minuten erreichbar. Der Bahnhof bietet im Regionalverkehr die Städte Leipzig, Halle, Erfurt, Eisenach, Jena, Saalfeld und Zeitz ohne Umsteigen an. Kindereinrichtungen, alle Schularten, Arztpraxen, Stadtverwaltung und Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden.

Die Kreisfarrstelle für Klinikseelsorge im Asklepios-Klinikum Weißenfels wird mit einem Dienstumfang von 50 Prozent besetzt. Die Stelle wird befristet für sechs Jahre übertragen mit der Option auf Verlängerung.

Die Asklepios-Klinik ist Akademisches Lehrkrankenhaus der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg mit Schwerpunktversorgung im Burgenlandkreis. Chirurgische und internistische Schwerpunkte sowie Spezialgebiete der Akutneurologie, Geriatrie, Radiologie, Kinder- & Jugendmedizin, Urologie sowie Gastroenterologie und Diabetologie. Rund 625 Mitarbeitende gehören der Klinik an.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- abgeschlossene Seelsorgeausbildung mit Zertifikat (KSA oder vergleichbare Ausbildung)
- Fähigkeit, im hochorganisierten Krankenhaus ein institutionsfernes Anliegen zu vertreten und damit die Klinikleitung von der Notwendigkeit der Klinikseelsorge zu überzeugen, sodass diese nach drei Jahren bereit ist 50 Prozent der Personalkosten zu übernehmen
- Freude, Interesse und Neugierde etwas ganz Neues aufzubauen, in einem System, das die Vorteile der Klinikseelsorge noch nicht kennt
- Kompetenz für ethische Entscheidungssituationen
- Freude am offenen Gespräch auch mit Menschen ohne kirchliche Bindung
- Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit und Kooperationsfähigkeit
- Bereitschaft zu regelmäßiger Supervision und fachspezifischer Weiterbildung
- Führerschein Klasse B, Vorhandensein eines PKW

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Aufbau der Krankenhausseelsorge im Asklepios Klinikum, Infrastruktur,
- Seelsorge für Patient*innen und deren Angehörige sowie für die Klinikmitarbeiter*innen,
- Gestaltung von geistlichen Angeboten (Gottesdienste, Aussegnungen, Andachten) – Abschiedsräume sowie ein Andachtsraum sind im Klinikum vorhanden,

- verlässliche Präsenz im Krankenhaus,
- Sterbebegleitung und Krisenintervention,
- Mitarbeit im Ethikkomitee,
- Mitarbeit und Teilnahme am Konvent der Klinikseelsorge und im Mitarbeitendenkonvent des Kirchenkreises,
- fachspezifische Mitarbeit in den unterschiedlichen Gremien des Kirchenkreises,
- Gottesdienstauftrag.

Wir bieten Ihnen:

- eine verlässliche Unterstützung der Klinikseelsorge vor Ort durch die Leitung des Kirchenkreises,
- eine gute Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden des Kirchenkreises,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche,
- fachspezifische Fort- und Weiterbildung sowie Supervision werden unterstützt,
- der Kirchenkreis stellt ein Notebook zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin Christiane Kellner, Tel.: 03461/3322-0, E-Mail: christiane.kellner@kk-mer.de
- Kirchenrätin Ulrike Spengler, Referentin Seelsorge, Landeskirchenamt der EKM, 99084 Erfurt, Michaelisstr. 39, Tel.: 0361/51800-332, E-Mail: ulrike.spengler@ekmd.de

Zu II. 4.:

Kreisreferent*in für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Kirchenkreis Merseburg

Propstsprenzel: Halle-Wittenberg

Kirchenkreis: Merseburg

Stellenumfang: 50 Prozent

Dienstsitz: Merseburg

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: ordinierte Gemeindepädagog*innen; Bewerber*innen mit erfolgreichem Abschluss eines Diplom- oder Masterstudienganges an einer von der Landeskirche anerkannten kirchlichen Fachhochschule oder an einer staatlichen Fachhochschule oder Hochschule in folgenden Fachrichtungen: Gemeindepädagogik oder Religionspädagogik. Sozialpädagogik oder Pädagogik mit dem Schwerpunkt Sozialwesen jeweils mit einer theologischen oder religionspädagogischen Zusatzqualifikation oder theologischer Abschluss mit einer pädagogischen Zusatzqualifikation.

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Die Stelle kann, wenn gewünscht, mit der Netzwerkstelle für ehrenamtliches Engagement mit Flüchtlingen kombiniert oder durch Religionsunterricht oder gemeindepädagogische Arbeit aufgestockt werden.

(<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote/mitarbeiterin-netzwerkstelle-m-w-d.html>)

Der Kirchenkreis Merseburg liegt im Ballungsraum Halle-Leipzig, in dem sich viel entwickelt mit 177 000 Einwohnern und ca. 17 200 Gemeindegliedern. Im Kirchenkreis gibt es eine gute Zusammenarbeit mit Schulen und freien Trägern. Neben den Wirtschaftszweigen Chemische Industrie und Logistik gibt es viel Kultur, Geschichte und wunderbare Natur zum Erholen (Geistaltsee, Saaleradweg, Wald etc.). Die Verkündigungsmitarbeiter*innen arbeiten in fünf Regionen. Zehn Gemeindepädagog*innen sind in der Arbeit mit Kindern, Jugend und Familien und in Schulen mit insgesamt 6,5 Stellen unterwegs. Die Gemeindepädagog*innen sind gut vernetzt und treffen sich regelmäßig im Gemeindepädagogenkonvent und im Gesamtkonvent. Es gibt einen guten

Zusammenhalt zwischen den Berufsgruppen im Verkündigungsdienst.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- Leitungskompetenz
- Freude an vielfältiger Arbeit und damit verbunden strukturierte und eigenständige Arbeitsweise
- Fähigkeit, Menschen zu motivieren
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit und Kooperationsfähigkeit
- Vermittlung von neuen Ansätzen in der gemeindepädagogischen Arbeit
- Bereitschaft zu regelmäßiger Supervision und fachspezifischer Weiterbildung
- Führerschein Klasse B, Vorhandensein eines PKW
- Einsatz moderner Kommunikationsmittel
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche oder in einer der zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) gehörenden Kirche

Arbeitsschwerpunkte sind:

- die Anleitung, fachliche Beratung und Begleitung der haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst einschließlich der Ausübung der Fachaufsicht und der Erarbeitung und Überprüfung der Dienstanweisungen,
- die Planung und Durchführung von Fortbildungen und fachspezifischen Konventen für diese Mitarbeitenden,
- die Verantwortung für die Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie die Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit in kirchlichen Arbeitsgruppen und Gremien,
- die Konzeption, Koordinierung und Weiterentwicklung der Arbeit im Kirchenkreis,
- die Beratung und Mitwirkung bei der Personalplanung, Personalentwicklung und Stellenbesetzung,
- die Verantwortung für die zugewiesenen Haushaltsmittel in den beiden Arbeitsbereichen Kinder, Familien und Jugend,
- Mitarbeit in der Konventsleitung des Kirchenkreises und in der Dienstberatung der Superintendentin, Rede- und Antragsrecht im Kreiskirchenrat.

Wir bieten Ihnen:

- engagierte Kolleg*innen im Kirchenkreis,
- eine verlässliche Unterstützung durch die Leitung des Kirchenkreises,
- eine gute Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden des Kirchenkreises,
- fachspezifische Fort- und Weiterbildung sowie Supervision werden unterstützt,
- der Kirchenkreis stellt ein Notebook zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Die Vergütung erfolgt entsprechend der Qualifikation gemäß den tariflichen Voraussetzungen.

Es wird auf die in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gültigen Verordnungen zur Regelung der Stellenbesetzungsverfahren hingewiesen: für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse auf das Pfarrstellengesetz (ON 120) und für privatrechtliche Anstellungsverhältnisse auf die Stellenbesetzungsverordnung (ON 715) (www.kirchenrecht-ekm.de).

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendentin Christiane Kellner, Tel.: 03461/3322-0, E-Mail: christiane.kellner@kk-mer.de

Sonstige Stellen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2021

Für Ihr Interesse bzw. Ihre Bereitschaft, einen kirchlichen Dienst an einem Urlaubsort im europäischen Ausland zu übernehmen, danken wir Ihnen herzlich.

Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass der Dienst an deutschsprachigen Urlaubern durch beauftragte Pfarrer*innen aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird. Im Jahr 2020 war dies aufgrund der Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie leider nicht überall möglich. Wir gehen aber derzeit davon aus, dass im Jahr 2021 wieder vermehrt Deutsche im Ausland Urlaub machen werden und die Dienste vor Ort auch tatsächlich stattfinden können. Wir freuen uns, wenn Sie sich trotz bestehender Unsicherheit mit uns auf die Planung dafür einlassen.

An vielen Orten setzt sich die gottesdienstliche Urlaubsgemeinde aus Menschen verschiedener Länder und unterschiedlicher Konfessionen zusammen. Das erfordert sowohl einfühlsames Eingehen auf die Situation, Flexibilität und Aufgeschlossenheit als auch ein Gespür für die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext.

Die Erfahrungen aus diesem Dienst strahlen in die Gemeinden zurück. Erlebnisse aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für die Heimatgemeinde. So freuen wir uns, wenn auch jüngere Pfarrer*innen diesen interessanten Dienst übernehmen.

Bei diesem Dienst handelt es sich um eine nebenamtliche Tätigkeit, durch die ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur EKD begründet wird.

Die Urlaubsseelsorger*innen erhalten auf Antrag von ihrer Landeskirche die Hälfte der Einsatzzeit als Sonderurlaub. Sie suchen sich ihr Quartier selbst und tragen die Kosten für Hin- und Rückfahrt, Unterkunft und Verpflegung. An einigen Orten kann eine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden. Ein pauschales Entgelt in Höhe von 40,00 €/Tag wird an allen Einsatzorten gewährt. Das Entgelt ist grundsätzlich lohnsteuerpflichtig und wird einer sozialversicherungsrechtlichen Prüfung unterzogen.

Für Pfarrer*innen, die einen kirchlichen Dienst in der Urlaubsseelsorge übernehmen, ist die Teilnahme an einer eintägigen Vorbereitungs-Tagung – jeweils von Mittag bis Mittag – der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vorgesehen. Die nächste Tagung soll im Michaeliskloster in Hildesheim im Zeitraum vom 19. - 23. April 2021 stattfinden. Im Jahr 2020 musste diese Tagung aufgrund der Covid-19-Krise leider ausfallen. Zurzeit gehen wir aber davon aus, dass sie 2021 wieder möglich sein wird, wenn auch eventuell unter besonderen Schutzmaßnahmen.

Bei Bewerbung um einen Urlaubsseelsorgedienst bitten wir um vorherige, telefonische Absprache. Für die Beauftragung eines Urlaubsseelsorgedienstes ist eine Zustimmung Ihrer Landeskirche unbedingt erforderlich.

Liste der Einsatzorte, in denen im Jahre 2021 noch ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland möglich ist (Änderungen vorbehalten)

Dänemark

Blåvand und Hennestrand	Mitte Juni bis 23. Juli und 15. August bis Mitte September
Hune	1. bis 17. Juli
Hvide Sande	Juli
Marielyst/Falster	Juli
Bornholm	17. Juli bis 31. August
Rømø	31. Juli bis 31. August

Italien

Bardolino/Lazise (Gardasee)	Juli
Brixen	Ostern und Weihnachten sowie 22. Juli bis Ende August
Sulden	Mitte Juli bis Mitte September
Ischia	September

Niederlande

Cadzand/Zeeland	Juli
Oostkapelle/Zeeland	August
Renesse/Zeeland	Juli bis Mitte August
Zoutelande/Zeeland	Mitte Juli bis Mitte August

Österreich

Burgenland

Modellregion Neusiedlersee – Rosalia*	Juli bis Mitte August
Bad Tatzmannsdorf*	Juli und August
Neusiedl am See und Gols*	1. bis 19. Juli und 13. bis 30. August

Kärnten

Modellregion Ossiacher See-Gerlitzen Alpe*	1. bis 12. Juli sowie Ende August bis September
Bad Kleinkirchheim und Wiedweg*	1. Juli bis 9. August
Feld am See und Afritz*	1. Juli bis 9. August
Gmünd und Fischertratten*	1. Juli bis 16. August
Maria Wörth*	Mitte Juli und August
Millstatt und Unterhaus*	1. Juli bis 9. August
Obervellach und Mallnitz*	1. bis 19. Juli
Pörschach und Moosburg	Juli oder August
Velden und Wernberg/Wörthersee	Juli und Mitte bis Ende August

Oberösterreich

Modellregion „Inneres Salzkammergut“*	Mitte bis Ende September
Attersee	1. Juli bis 2. August
Mondsee und Unterach/Mondsee	Juli und August
St. Wolfgang/Wolfgangsee	Juli bis Mitte September

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein	Juli
Mittersill	Mitte August bis Ende September
Zell am See	Juli bis September

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	1. bis 19. Juli
Ramsau am Dachstein	13. bis 30. August

Tirol

Ehrwald und Reutte*	Juli bis Mitte August
Jenbach und Umgebung*	Juli und August
Kitzbühel	22. Juli bis 3. August
Kufstein (am Thiersee) und Wörgl	ab Mitte bis Ende August

Lienz und Umgebung
Mayrhofen und Fügen
Juli bis September
Juli und August

Vorarlberg
Bregenz*
29. Juli bis 9. August

Polen
Gizycko
22. Juli bis 3. August

Rumänien
Ostsiebenbürgen*
Juni bis 15. Juli

Schweden
Mariannelund
1. bis 24. Juli

*An diesen Orten wird eine vergünstigte Wohnmöglichkeit angeboten.

Gern möchten wir auch auf unsere Ausschreibungen zur Langzeitseelsorge im weltweiten Ausland 2020/21 unter dem Link <https://www.ekd.de/Urlaubsseelsorge-23739.htm> hinweisen.

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgende Beschlüsse des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Merseburg vom 6. Mai 2020 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Merseburg

1. Die Pfarrstelle Querfurt-Nord wird zum 31. Dezember 2020 aufgehoben.
2. Die Pfarrstelle Querfurt wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 umbenannt in Querfurt 1 mit Dienstsitz in Querfurt.
3. Die Pfarrstelle Querfurt-Süd wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 umbenannt in Querfurt 2 mit Dienstsitz in Farnstädt.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung des Beschlusses durch die Kreissynode gemäß Artikel 44 Abs. 2 Satz 2 KVerfEKM.

Folgende Beschlüsse des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Merseburg vom 11. November 2020 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Merseburg

1. Errichtung der Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge am Standort Weißenfels mit Wirkung vom 1. Januar 2021 befristet für 3 Jahre mit halbem Dienstumfang.

2. Errichtung der Kreispfarrstelle Springer im Verkündigungsdienst im Kirchenkreis Merseburg mit Wirkung vom 1. Januar 2022 befristet für 6 Jahre mit halbem Dienstumfang.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung des Beschlusses durch die Kreissynode gemäß Artikel 44 Abs. 2 Satz 2 KVerfEKM.

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Meiningen vom 13. Juli 2020 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Meiningen

1. Errichtung der Kreispfarrstelle für Entsendungs- und Entlastungsdienst im Pfarrbereich Römhild und Milz im Kirchenkreis Meiningen mit Wirkung vom 1. April 2021 befristet auf 5 Jahre mit vollem Dienstumfang.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung des Beschlusses durch die Kreissynode gemäß Artikel 44 Abs. 2 Satz 2 KVerfEKM.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Eisenberg vom 22. September 2020 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Eisenberg

1. Errichtung der Kreispfarrstelle für Entsendungs- und Entlastungsdienst im Pfarrbereich Dorndorf-Stednitz im Kirchenkreis Eisenberg mit Wirkung vom 1. April 2021 mit vollem Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Salzwedel vom 19. September 2020 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Salzwedel

1. Errichtung der Kreispfarrstelle für Entsendungs- und Entlastungsdienst im Pfarrbereich Kalbe-Kakerbeck im Kirchenkreis Salzwedel mit Wirkung vom 1. April 2021 befristet auf 5 Jahre mit vollem Dienstumfang.

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Wittenberg vom 27. August 2020 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Wittenberg

1. Errichtung der Kreispfarrstelle für Entsendungs- und Entlastungsdienst in der Stadtkirchengemeinde Wittenberg mit Wirkung vom 1. April 2021 befristet auf 5 Jahre mit vollem Dienstumfang.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung des Beschlusses durch die Kreissynode gemäß Artikel 44 Abs. 2 Satz 2 KVerfEKM.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Weimar vom 7. November 2020 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Weimar**

1. Errichtung der Kreispfarrstelle für diakonische Dienste im Kirchenkreis Weimar mit Wirkung vom 1. April 2021 befristet für 3 Jahre mit halbem Dienstumfang.
2. Die III. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Weimar wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 mit dreiviertel Dienstumfang verlängert.

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau vom 24. September 2020 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Arnstadt-Ilmenau**

1. Die Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 umbenannt in Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste und Sonderseelsorge.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung des Beschlusses durch die Kreissynode gemäß Artikel 44 Abs. 2 Satz 2 KVerfEKM.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Greiz vom 14. November 2020 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Greiz**

1. Die Kreispfarrstelle für Gefängnisseelsorge im Kirchenkreis Greiz wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 befristet bis zum 31. Dezember 2026 mit halbem Dienstumfang verlängert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Egelnd vom 11. Juli 2020 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Egelnd**

1. Die Pfarrstellen Calbe und Brumby werden zum 30. April 2021 aufgehoben.
2. Errichtung der Pfarrstelle Calbe-Brumby mit Wirkung vom 1. Mai 2021 mit vollem Dienstumfang. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Calbe-Brumby umfasst die Kirchengemeinden Calbe, Schwarz, Trabit und den Kirchengemeindeverband Brumby.

Folgende Beschlüsse des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Erfurt vom 12. Oktober 2020 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Erfurt**

1. Die Pfarrstelle Daberstedt-Lukas wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 umbenannt in Pfarrstelle Südost im Kirchenkreis Erfurt.
2. Die Pfarrstelle Melchendorf-Dittelstedt wird zum 30. September 2020 aufgehoben.
3. Die Kreispfarrstelle für Entsendungs- und Entlastungsdienst im Kirchenkreis Erfurt wird mit Wirkung vom 1. April 2021 in die ordinierte Gemeindepädagogenstelle in der Region Südost im Kirchenkreis Erfurt umgewandelt.
4. Die Pfarrstelle Gebesee wird mit Wirkung zum 1. November 2020 auf eine Pfarrstelle mit dreiviertel Dienstumfang reduziert.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung des Beschlusses durch die Kreissynode gemäß Artikel 44 Abs. 2 Satz 2 KVerfEKM.

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Mühlhausen vom 24. November 2020 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Mühlhausen**

1. Die ordinierte Schulgemeindepädagogenstelle wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in die II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Mühlhausen umgewandelt.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung des Beschlusses durch die Kreissynode gemäß Artikel 44 Abs. 2 Satz 2 KVerfEKM.

Erfurt, den 7. Januar 2021
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Bekanntgabe des Siegels
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Bad Berka
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bad Berka seit dem 9. Dezember 2020 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegeliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.394 aufgeführt ist.

Siegelbild: Schiff als Gemeinde mit dem Kreuz Christi als Zentrum und Richtschnur

Legende: „EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE BAD BERKA“
(mit dem Beizeichen „Punkt“)

Maße: 35 mm, rund



Das bisherige Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bad Berka wird mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 15. Dezember 2020
(6262-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe des Siegels
des Evangelischen Kirchenkreises
Naumburg-Zeitz
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchenkreis Naumburg-Zeitz seit dem 4. Januar 2021 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 2.10 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz mit unterteilten Balken, zum Ende hin spitz zulaufend

Legende: „EVANGELISCHER KIRCHENKREIS NAUMBURG-ZEITZ“
(mit dem Beizeichen „3“)

Maße: 35 mm, rund



Das Siegel führt die Grundstücksabteilung des Evangelischen Kirchenkreises Naumburg-Zeitz.

Erfurt, den 6. Januar 2021
(6261-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe der Siegel
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Irxleben
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Irxleben seit dem 7. Dezember 2020 Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.395 aufgeführt sind.

Siegelbild: Kreuz mit Ähre, Brot und Kelch

Legende: „EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDEVERBAND IRXLEBEN“
(mit dem Beizeichen „Kreuz“)

„EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDEVERBAND IRXLEBEN“
(mit dem Beizeichen „Stern“)

Maße: jeweils 35 mm, rund



Die bisherigen Siegel des ehemaligen Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Eichenbarleben-Mammendorf werden mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 6. Januar 2021
(6263-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe des Siegels
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Lauchhammer
- Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Lauchhammer seit dem 5. Januar 2021 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.401 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung der Nikolaikirche in Lauchhammer

Legende: „EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDE-
VERBAND LAUCHHAMMER“
(mit dem Beizeichen „Kreuz“)

Maße: 35 mm, rund



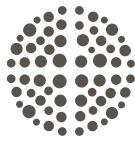
Erfurt, den 7. Januar 2021
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Frau Runa Sachadae, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon 0341 71141-34, Fax 0341 71141-50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Druckhaus Gera GmbH – Erscheint monatlich – Preise jeweils incl. Versand: pro Heft 2,40 Euro, Jahresabonnement 21 Euro.



KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

ONLINE-MARKTPLATZ FÜR KIRCHE UND SOZIALWIRTSCHAFT

Für Einrichtungen der Kirche und Sozialwirtschaft steht ein einzigartiger Online-Marktplatz zur Verfügung: der KIRCHENShop.

Er hilft Ihnen Zeit, Geld und Aufwand zu sparen. Nachhaltig, regional und wirtschaftlich einzukaufen war noch nie so einfach. Und das bei minimalem bürokratischem Aufwand. Überzeugen Sie sich selbst von Ihren Vorteilen.

Starke Leistungen

- Über 180.000 Artikel
- Klimaneutrale Lieferung
- Geprüfte Qualitätssiegel
- Nachhaltige und regionale Produkte

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Katja Konsa
Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de
www.kirchenshop.de

44215

Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de

